Basel, 4. März 1922. № 9 XXII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Verwalterstelle. Infolge Berufung des Herrn Verwalter Walter an den Konsumverein Baden ist die Verwalterstelle beim Allg. Konsumverein Erstfeld neu zu besetzen. Bewerber belieben ihre Anmeldung bis 15. März 1922 unter Beigabe der Referenzen und Bedingungen an den Präsidenten des Allgem. Konsumverein Erstfeld, Jakob Stöckli, einzusenden. Die Genossenschaft hat den Wirkungskreis in Erstfeld und 5 Filialen im südlichen Kantonsteil. Umsatz im Jahre 1920: Fr. 2,467,000. Betriebe: Lebensmittel, Haushaltungsartikel und Geschirrwaren, Manufaktur- und Schuhwaren, Bennmaterialien, Metzgerei, Bäckerei und Konditorei, Sennerei und Schuhreparaturwerkstätte. Bekanntgabe an die Bewerber über die Wahl erfolgt nur im „Schweiz. Konsumverein".

Angebot.

Ehepaar, gesetzten Alters (Kaufmann und Geschäftsfrau), suchen per sofort oder später Stelle bei Konsumgenossenschaft als Verwalter und Verkaufsübernahme je nach Umsatz. Ansprüche bescheiden. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre W. S. 71 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein sprachenkundiges **Ehepaar** wünscht ein Konsumdepot zu übernehmen. Offerten unter Chiffre W. B. 67 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, selbständige Tochter, sucht Stelle als **I. Verkäuferin** in Konsumverein auf 1. April. Offerten unter Chiffre F. J. 66 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, gesetzten Alters, in allen vorkommenden Arbeiten durchaus vertraut, sucht die Leitung einer **Filiale** zu übernehmen, wenn möglich mit Wohnung. Kaution wird nach Wunsch geleistet. Beste Referenzen stehen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre L. S. 69 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, angehender **Commis,** der seine Lehrzeit bei grösserer Konsumgenossenschaft absolviert hat, sucht per 1. Mai a. c. Stellung. Prima Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre E. H. 72 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwanzigjährige, seriöse Tochter, deutsch, französisch und italienisch sprechend, im Nähen bewandert, sucht **Anfangsstelle als Verkäuferin** in Bekleidungsgeschäft. Angebote an Berufsberatung Rüti (Zürich).

Junger, fleissiger Mann, 20 Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, im Konsumwesen (Laden, Magazin und Bureau) bewandert, mit einem Jahr Handelsschulbildung, sucht auf Mitte April oder Anfangs Mai passende Stelle als Stütze des Verwalters in Konsumgenossenschaft. Offerten unter Chiffre L. T. 61 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei Schwestern, bestandenen Alters, tüchtig und gewandt in der Kolonial-, Manufaktur- und Merceriewarenbranche, geübt im Rechnungswesen, kautionsfähig, wünschen mit erster Gelegenheit die selbständige Führung einer **Konsumfiliale** zu übernehmen. Prima Referenzen und Ausweise zu Diensten. Offerten unter Chiffre B. M. 60 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir suchen für treue zuverlässige Tochter, die ein Jahr als Lehrtochter in unserem Laden tätig war, Stelle als Aushilfe oder Volontärin in grösserem Geschäft, wo sie sich im Verkäuferinnendienst weiter ausbilden könnte. Auskunft erteilt und Offerten werden erbeten an den Konsumverein Muhen (Aargau).

Bäcker. Wir suchen für tüchtigen jungen Mann, der bei uns die Lehre in der Gross- und Kleinbäckerei auf Ende Februar beendigt hat, Stelle bei einer Konsumbäckerei der französischen oder auch der deutschen Schweiz. Allgemeine Konsumgenossenschaft Oberburg.

Zu kaufen gesucht

Ein gut erhaltener, grösserer **Eis-Schrank.** Offerten unter Angabe der Dimensionen an den

Allg. Konsumverein Herisau.

Ausserordentliche Kreiskonferenz der Kreise II und IIIa des V. S. K.

(Kreis II soweit den Berner Jura umfassend)

Sonntag, den 19. März 1922, vormittags 10 Uhr im Hotel Volkshaus (Unionssaal), **Zeughausgasse in Bern.**

Traktanden:

1. Protokoll der Herbstkonferenz des Kreises IIIa in Aarberg.
2. Handels- und Gewerbegesetz für den Kanton Bern. (Referenten: Herrn Dr. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K. und Grossrat Thomet, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K.).

Die Berner Regierung hat das im Jahre 1912 vom Volk verworfene Handels- und Gewerbegesetz in etwas veränderter Gestalt wieder vorgelegt, ohne jedoch den Gründen, die damals zur Verwerfung führten, Rechnung zu tragen. Der Grosse Rat stimmte dem Entwurf in der ersten Lesung zu, lehnte aber gleichzeitig die seitens der Konsumentenvertreter beantragten Verbesserungen verschiedener Bestimmungen ab. Die Konsumgenossenschaften müssen deshalb zur Wahrung ihrer Selbständigkeit bis zur zweiten grossrätlichen Behandlung des Gesetzes zu diesem Stellung beziehen.

Genossenschafter! Erscheint zahlreich an dieser Tagung, damit die Vorstände rechtzeitig Aufklärung erhalten. Die bernischen Konsumvereine können sich die beabsichtigte Einschränkung ihrer Tätigkeit nicht bieten lassen.

Mit genossenschaftl. Gruss!

Bern, den 25. Februar 1922.

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXII. Jahrgang | Basel, den 4. März 1922 | No. 9

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung. — Zum 25-jährigen Jubiläum der Konsumgenossenschaft Brugg. — Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung. — Wesen und Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Organisation. — **Aus der Praxis:** Verzinslichkeit der Anteilscheine. — **Volkswirtschaft:** Inlandgetreide. Erhöhung des Generalzolltarifes (Kampfzolltarif.) Die Zolleinnahmen im Jahre 1921. Ueber die Preislage in England. — **Zolltarifkampagne:** Mitteilung No. 12. — **Bewegung des Auslandes:** Deutschland. — **Aus unserer Bewegung:** Brugg, Kulm — **Sprechsaal:** Die Freiwilligkeit als Grundprinzip der Genossenschaft. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Die Pfeiler des Gemeinschaftslebens.

Hatte das klassische Altertum an Hypertrophie des Staatsgedankens gelitten, also dass das Individuum durch den Staat fast vollständig absorbiert wurde, so hat die moderne kapitalistische Gesellschaft, um die materiellen Produktivkräfte frei entfalten zu können, einer Geistesrichtung und dadurch bedingter pädagogischer Praxis gerufen, welche die höchstmögliche Entwicklung des Individuums, und zwar in rein intellektuellem Sinne, als Ziel setzte. Nicht dass die grossen Pädagogen: Kant, Fichte, Schleiermacher, Pestalozzi die Bedeutung der gesellschaftlichen Erziehung, des Gemeinsinns verkannt hätten; aber ihre Stimme drang in der anhebenden wilden Jagd nach Gewinn um jeden Preis nicht durch.

Und diese friedlose Hast, der Reflex des ökonomischen Konkurrenzkampfes, beherrscht die Erziehung (Schule) in hohem Grade noch heute, obgleich draussen immer deutlicher zutage tritt, dass der einseitige Individualismus neben seinen welthistorischen Leistungen auch all die Unfreiheit und Ungleichheit, all den Klassenhass, all die ungeheuren Widersprüche und Gegensätze gezeitigt hat, an denen unsere Zeit krankt, und dass, um das Leben harmonischer zu gestalten, der zum krassen Egoismus verzerrte Individualismus zurückgedämmt, neben der Materie wieder mehr die Person berücksichtigt, mehr Gemeinsinn und Menschlichkeit gepflanzt werden müsse. Und in dem Masse, als die Arbeit zu einheitlicherem und geläuterterem Willen gelangt, die Menschen ihrer Bürde nicht nur, sondern ihrer Würde sich bewusst werden, das Menschenleben in der allgemeinen Wertung steigt, werden jene Wunden sich schliessen, welche manchesterlicher Sinn und rohes Uebermenschentum geschlagen haben und wird unserer Kulturentwicklung eine gesunde Basis gegeben.

Dass die heutige Entwicklung vom extremen Individualismus weg in der Richtung gegen den Sozialismus — das Wort im weiten und dogmenlosen, im Sinne stärkerer Betonung des Gemeinschaftslebens genommen — hin sich zieht, bestreiten nur noch wenige. Und zwar geschieht die Wandlung einmal im Kampf und Vergleich der ökonomischen Machtfaktoren ausserhalb des Staates und ohne ihn und dann innerhalb und mittelst desselben... Solche Wandlung war nur dadurch möglich, dass in den Massen als Reaktion gegen den Druck das angestammte Gefühl der Gleichberechtigung und aus diesem hervorgehend das der Solidarität sich regte und zum Durchbruch kam, und in dem Grade wird diese gesunde Entwicklung weiter gehen, als dieses Gefühl anhält und zunimmt.

Gleichheits- und Solidaritätsgefühl und ihre geläuterte Form, der Gemeinsinn: das sind die Grundpfeiler unseres Gemeinschaftslebens, mit ihnen steht und fällt die Demokratie, deren Durchführung die hohe geschichtliche Mission unseres Volkes ist.

C. Burkhardt
(Schule und Gemeinsinn 1901.)

Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.

(Fortsetzung und Schluss.)

III. Leitsätze und Erziehungsprinzipien für die Siedelungsgenossenschaft Freidorf.

3. Das genossenschaftliche Gemeinschaftsideal in Theorie und Praxis und seine Anwendung in der Siedelungsgenossenschaft «Freidorf».

1.

In dem sozialpädagogischen Erziehungswerke Pestalozzis spiegelt sich die Genossenschaftsidee in ihrem reinsten Wesen, woraus sich auch erklärt, dass sich die bedeutendsten Genossenschaftstheoretiker bewusst oder unbewusst in den Gefühls- und Gedankenkreisen Pestalozzis bewegen, dass die aufmerksamsten Genossenschaftspraktiker aus der Erfahrung heraus zu den wichtigsten Grundsätzen Pestalozzis gelangten, und dass anderseits Pädagogen, die, wie z. B. Paul Natorp, das Wesen und die Tragweite der Prinzipien des Pestalozzischen Erziehungswerkes gründlich erfassten, dieselben mit der Genossenschaftsbewegung in engste Beziehung gebracht haben.

2.

Durch William King, Mazzini, V. A. Huber, Vansittart Neale, teilweise auch durch die Schule Fouriers, durch Heinrich Zschokke, Collin-Bernoulli und durch einige zeitgenössische Genossenschaftspioniere sind Pestalozzische Erziehungs- und Organisationsprinzipien in die Genossenschaftstheorie und die Genossenschaftspraxis gebracht worden. Es fehlt aber noch eine genaue, in die Besonderheiten des genossenschaftlichen Organisationswerkes gehende Uebertragung der sozialpädagogischen Elementarbildungsidee Pestalozzis.

3.

Die volle Uebertragung und Anwendung auf die Genossenschaftstheorie und die genossenschaftliche Praxis kann zunächst nur in einem in sich geschlossenen Kreise, in dem die Vorbedingungen für die experimentelle Erfassung aller wesentlichen Prinzipien gegeben sind, verfolgt werden.

4.

Dies soll in der Siedelungsgenossenschaft «Freidorf», im Rahmen dieses Siedelungswerkes, versucht und nach Massgabe der schon vorhandenen und der aus dem Erziehungswerke selbst erwachsenden Kräfte Schritt für Schritt durchgeführt werden.

5.

Ansätze zu diesem Erziehungswerk sind teils bereits in den bestehenden Kommissionen, teils in einigen Einrichtungen, wie z. B. in der **Spar- und Hilfskasse** und in der **Gertrudgruppe,** gegeben. Andere sollen folgen, und eine von den nächsten Aufgaben muss die Errichtung und der experimentelle Betrieb einer **Genossenschaftsschule** für die Jugend sein, die neben der dem staatlichen Reglement unterstellten Gemeindeschule zunächst in einfachsten Formen organisiert und in möglichster Wechselbeziehung mit der obligatorischen Schule unterhalten und entwickelt werden sollte, wiederum nach Massgabe der vorhandenen Kräfte und in intensivster Ausnützung von Zeit und Gelegenheit. In einer solchen Schule könnte das junge Volk der Siedelungsgenossenschaft nach den Prinzipien der Pestalozzischen Elementarbildung für das genossenschaftliche Leben und Wirken erzogen werden. Ansätze dazu sind bereits in dem Hofwyler «Erziehungsstaat» gemacht worden. Die dort beobachteten Methoden sollten von uns wieder aufgenommen, fortgebildet und mit bewährten Errungenschaften der neuesten sozialpädagogischen Bestrebungen dieser Art kombiniert werden.

6.

Unumgängliche Voraussetzung dieses genossenschaftlichen Jugendbildungswerkes sind Erziehungs- und Arbeitsgemeinschaften wie die Gertrudgruppe, der eine entsprechende Männergruppe angegliedert werden soll. Nur in der Dauerorganisation solcher Gruppen, die nach methodischen und einheitlichen Prinzipien geleitet werden, können aus dem Schosse der Siedelungsgemeinde selbst väterliche und mütterliche Lehrkräfte für die Durchführung des genossenschaftlichen Jugendbildungswerkes gewonnen werden, wie überhaupt zuverlässige Helfer für jeglichen Gemeinschaftsdienst im höheren Sinne daraus erwachsen sollen. Es ist selbstverständlich, dass auch die Mitglieder der bestehenden Kommissionen sich in diese erzieherische Gruppenorganisation freiwillig und in regelmässiger Teilnahme einordnen sollten, denn nur so kann eine einheitliche Einsicht und ein einheitlicher Geist erzeugt werden. Der rechte einheitliche Geist und die rechte einheitliche Stimmung wird sich aus der richtigen, klaren und vollen Erfassung der fünf Hauptprinzipien des Pestalozzischen Erziehungswerkes ergeben. Ihr volles, durch praktische Uebung vertieftes und befestigtes Verständnis muss das Lehrziel des genossenschaftlichen Jugenderziehungswerkes sein und bleiben.

7.

Dies soll auch den Einheitsgeist hervorbringen und sichern, dessen die genossenschaftliche Bewegung, auf deren Boden und mit deren Mitteln wir arbeiten, zur volleren Entfaltung der in ihr wirkenden Kräfte dringend bedarf und ohne den sie in die chaotischen Wirren dieser Zeit gerissen und darin ihren Weg wie ihr Ziel verlieren würde.

8.

Der Ausgangspunkt der konsumgenossenschaftlichen Bewegung war die Idee des Siedelungsgenossenschaftsexperimentes, dessen theoretische Richtlinien in der Genossenschaftslehre William Kings und V. A. Hubers vorgezeichnet und nach den **Pestalozzischen Prinzipien orientiert** sind. In der praktischen Gestaltung der Dinge schälte sich zunächst nur der Konsumverein mit den verschiedenen Formen seiner Verbandsorganisation heraus. In der Verwirklichung des genossenschaftlichen Vollideals sind die Konsumvereine in den Anfängen stehen geblieben, indem sie sich hauptsächlich auf die wirtschaftliche Selbsthilfe durch Organisation der Konsumkraft, durch Sammlung der Sparkräfte und durch Versuche in der genossenschaftlichen Produktion beschränkten, hiefür wohl die höchsten Entwicklungsziele ins Auge fassten, aber die hiezu erforderlichen erzieherischen Massnahmen kaum in Angriff nahmen und jedenfalls keine streng methodische Schulung in Theorie und Praxis betrieben.

Mehr und mehr zeigt es sich nun, dass die volle Erfassung der Verbrauchs- und Sparkraft der Masse und die Vorbereitung zur erfolgsicheren genossenschaftlichen Produktion ohne intensive individuelle erzieherische Arbeit nicht zu erreichen ist, jede vollere Entwicklung aber den Regress auf den kleineren Organisationskreis fordert, in dem allein wirkliche Erziehung und reine Selbstverwaltung möglich ist, während alles, was nur durch grösseres und weiteres Zusammenwirken erlangt werden kann, auf dem Wege des föderalistischen Zusammenschlusses der kleineren Organisationskreise zu erstreben ist. Dies ist der rechte Weg des Genossenschafts-Sozialismus, und auch der einzige, der zu einer freiwilligen Einheit aller Elemente führen kann, die für den vollen sozialen Aufbau des genossenschaftlichen Organisationswerkes in Betracht kommen.

9.

Der Weg ist erkannt, er muss nur in allen Dingen eingeschlagen und tatkräftig verfolgt werden.

«Soll unser Verband — erklärte unser Genossenschaftspionier J. Fr. Schär in seiner Churer Präsidialrede (1898) — ein vaterländischer Bund des Genossenschaftswesens, ein Bund der Träger des wirtschaftlichen Idealismus, ein Bund zur Förderung der allgemeinen Interessen des Volkes werden, so müssen wir uns stets bewusst bleiben, dass die lebendige Kraft des Verbandes nicht von einem oder von einigen wenigen Punkten aus in die Glieder strömt, sondern dass sie in allen unsern Verbandsvereinen eine Urquelle haben muss. Das gerade bildet eine der vornehmsten Eigenschaften des Genossenschaftswesens, dass die lokale Selbstorganisation zur Grundbedingung des Gedeihens des Ganzen gehört. Die genossenschaftliche Verbindung kann nur bestehen, wenn die einzelnen Glieder erstarken, wenn in jeder Gemeinde sich ein wirtschaftlicher Zentralpunkt bildet; natürlich bedarf diese gemeindeweise Organisation des Genossenschaftswesens einer kräftigen Zentrale, an welcher die einzelnen Glieder ihren starken Rückhalt finden.»

In klarer Erkenntnis der Dinge, Ziele und Aufgaben der konsumgenossenschaftlichen Bewegung fordert der hervorragende schweizerische Genossenschaftspionier an dieser und an anderen Stellen seiner genossenschaftlichen Reden und Schriften, einerseits Konsumvereine, welche **autonom-lokale, familienhaft gegliederte Wirtschaftsgemeinden** darstellen, anderseits eine föderalistische Gliederung der Vereine, eine Verbandsorganisation mit zentraler Verwaltung als **nationale Wirtschaftsgemeinde,** beide aber sollen durch «**Verbreitung und Vertiefung genossenschaftlicher Bildung und Erziehung**» gekräftigt, veredelt und an «Haupt und Gliedern» zum Vollbewusstsein der allgemeinen genossenschaftlichen Solidarität und Einheit erhoben werden. (Vergl. J. Fr. Schär, Genossenschaftliche Reden und Schriften, Bd. I der «Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens», S. 86, 162.)

10.

Die Veranschaulichung und Darstellung dieser Solidarität und Einheit in den verschiedenen Formen des genossenschaftlichen Zusammenwirkens und in engster Verbindung mit den Kräften, Mitteln und Wegen der konsumgenossenschaftlichen Gesamtbewegung unseres Landes ist das organisatorische und erzieherische Problem der Siedelungsgenossenschaft «Freidorf».

IV. Reglement der Spar- und Hilfskasse der Siedelungsgenossenschaft Freidorf.

§ 1.

Unter dem Namen Spar- und Hilfskasse besteht im Freidorf eine Institution, welche den Zweck hat, den Sparsinn und die Spartätigkeit der Siedler, als eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Verbesserung der häuslichen und genossenschaftlichen Wohlstandsbildung, zu fördern und, soweit die Mittel der Kasse es gestatten, die Erziehungs- und Bildungsbestrebungen innerhalb des Freidorfes zu unterstützen.

§ 2.

Mitglied dieser Kasse können werden jeder Siedler, die Angehörigen der Siedler und weitere Bewohner der Siedelung. Personen, welche noch nicht erwerben, können der Kasse nur im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt beitreten.

§ 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen täglichen Beitrag von einem Batzen in die Kasse einzulegen. Diese Beiträge werden wöchentlich einmal durch Einzüger beim Mitgliede abgeholt.

§ 4.

Für jedes Mitglied wird bei seinem Eintritt ein mit seinem Namen, der Mitgliedsnummer und dem Stempel der Spar- und Hilfskasse versehenes Mitgliedsbüchlein ausgestellt, in welches jeder entrichtete Beitrag eingetragen wird.

Dieses Büchlein wird dem Mitgliede bei jeder Beitragszahlung vom Einzüger zur Eintragung des entrichteten Beitrages vorgewiesen. Der Einzüger hat das Büchlein jede Woche nach Beendigung des Einzuges gleichzeitig mit den eingezogenen Beiträgen der Finanzkommission zur Kontrolle abzugeben und vor Beginn des Einzuges für die folgende Woche wieder in Empfang zu nehmen.

§ 5.

Die bei der Kasse eingehenden Beiträge sind sofort bei der Siedelungsgenossenschaft bezw. bei der Bankabteilung des V. S. K. zinstragend anzulegen.

§ 6.

Sobald das Guthaben eines Mitgliedes den Betrag von Fr. 100.— ausmacht, was bei regelmässiger Beitragszahlung jeweilen nach zwei Jahren und 270 Tagen von der ersten Beitragszahlung ab gerechnet der Fall ist, so wird dieser Betrag von der Spar- und Hilfskasse auf die Depositenkasse übertragen, dem betreffenden Mitgliede in einem Depositenbüchlein gutgeschrieben und von da ab verzinst, oder es wird ein verzinslicher Anteilschein der Siedelungsgenossenschaft erworben und dem betreffenden Mitgliede ausgehändigt.

§ 7.

Aus den Zinsen und andern Zuwendungen, welche der Spar- und Hilfskasse zufliessen, wird ein Hilfskassenfonds gebildet, der zu Erziehungs- und Bildungszwecken innerhalb der Siedelung verwendet werden darf.

Ueber Beiträge aus diesem Fonds entscheidet der Verwaltungsrat der Siedelungsgenossenschaft nach Anhörung der Finanzkommission.

§ 8.

Die Verwaltung der Spar- und Hilfskasse wird von der Finanzkommission besorgt, welche eine aus

einem bis drei Mitgliedern bestehende Subkommission mit der Verwaltungsarbeit und der Propaganda betraut.

Der wöchentliche Einzug der Beiträge geschieht durch Kinder, welche sich der betreffenden Subkommission zur Verfügung stellen. Jedes dieser Kinder hat den Einzug bei zehn bis fünfzehn Mitgliedern zu besorgen.

§ 9.

Die Finanzkommission wird regelmässig, mindestens vierteljährlich einmal, über die Entwicklung und den Stand der Spar- und Hilfskasse im «Genossenschaftlichen Volksblatt» berichten.

Alljährlich am 31. Dezember ist die Rechnung abzuschliessen und nach Prüfung durch die Revisoren der Siedelung dem Verwaltungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10.

Die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt, sobald ein Mitglied seine Beiträge nicht mehr entrichtet, oder wenn es den Wohnsitz in der Siedelung aufgibt. In beiden Fällen werden dem Mitgliede die einbezahlten Beiträge zurückerstattet.

Beim Tode eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft durch einen in der Siedelung wohnenden Erben fortgeführt werden.

§ 11.

Dieses Reglement ist alljährlich einmal im «Genossenschaftlichen Volksblatt» abzudrucken.

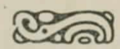
Zum 25-jährigen Jubiläum der Konsumgenossenschaft Brugg.

Die K. G. Brugg hat zur Feier ihres 25jährigen Bestehens (1896—1921) eine Denkschrift über ihre Entwicklungsgeschichte herausgegeben. Wir entnehmen dem ansehnlichen Schriftstück die folgenden interessanten Einzelheiten:

Die heutige K. G. Brugg entspross einer zur Abwehr übersetzter Preisforderungen des Privathandels im Jahre 1895 vom Eisenbahnpersonal des Platzes Brugg geschaffenen Warenvermittlungseinrichtung (Konsumabteilung der Eisenbahner - Organisation Brugg), für die am 26. Januar 1896 das Grundgesetz geschaffen wurde. Als die geistigen Väter müssen angesehen werden der damalige Präsident des Vereins schweizerischer Eisenbahnangestellter der Sektion Brugg, Fritz Hintermann, Zugführer, und der Aktuar, Rudolf Iseli, damals Kondukteur. Die Betriebsmittel wurden zunächst von den Eisenbahnerverbänden des Platzes Brugg beschafft. Im Jahre 1898 ging die ganze Einrichtung an den neugegründeten Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten über. Die Mangelhaftigkeit des anfänglichen Betriebes führte am 8. September 1900 zum Ausbau auf rein genossenschaftlicher Grundlage unter der Firma «Consum-Genossenschaft V. P. S. T. Brugg». Die Finanzierung für die Erwerbung einer Liegenschaft mit Geschäftshaus (jetziges Hauptgeschäft) wurde durch Ausgabe von Anteilscheinen oder Obligationen, wie man diese Titel damals nannte, beschafft. Der Geschäftsbetrieb nahm einen erfreulichen Aufschwung. Der Jahresumsatz pro 1900 soll sich auf Fr. 35,000.— bei einem Warenvorrat von Fr. 4300.— (heute: Fr. 76,100.— bei einem Jahresumsatz von Fr. 1,412,000.—) belaufen haben. Der Rückvergütungssatz betrug 5%. Am 5. April 1903 wurde der Beitritt zur Genossenschaft der Allgemeinheit zugänglich gemacht, nicht zuletzt veranlasst durch eine Verfügung der Generaldirektion der S. B. B., nach der den Angehörigen des Stations- und Zugdienstes strenge untersagt wurde, an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften mitzuwirken. Die Erwerbung eines Anteilscheines von Fr. 10.— wurde für alle Mitglieder als obligatorisch erklärt und die Firma abgeändert in «Konsumgenossenschaft Brugg». Beinahe zur selben Zeit schon konnte die Aufnahme in den V. S. K. vollzogen werden. Mitte 1904 hielt das «Gen. Volksblatt« Einzug in die Genossenschaft. Durch Ausschluss des Verkaufes an Nichtmitglieder wurde die Vereinigung zu einer reinen Genossenschaft und damit wurden die oftmals aufgetauchten Schwierigkeiten, die sich mit der Bahnverwaltung wegen der Mitwirkung von Eisenbahnpersonal im Vorstande ergeben hatten, endgültig beseitigt. Nach Ueberwindung der äusseren Schwierigkeiten war die junge Genossenschaft aber noch nicht gefeit gegen innere. Die Feuerprobe blieb nicht aus. Unstimmigkeiten mit verschiedenen Verkäufern folgten Missgriffe in der Wahl der Verwalter. Von organisatorischer Arbeit war deshalb vorerst keine Rede. Kein Wunder, dass das Vertrauen der Mitglieder in ihren Betrieb und damit dieser selbst ins Wanken geriet. Der am 27. Dezember 1908 neugewählte Aufsichtsrat griff unter der Führung von Rud. Iseli mit zielbewusster Hand in die Geschicke der Genossenschaft ein. Die notwendige Neuorganisation und die nötigen Sanierungsmassnahmen brachten nach ihrer Verwirklichung den heruntergewirtschafteten Betrieb wieder auf die Höhe. Eine harte Nuss war, dass das Brugger Bankinstitut für alle früher gewährten Darlehen im Betrage von über 20,000 Franken von den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern persönliche Bürgschaft verlangte. Dabei zeigte sich, dass die Konsumgenossenschaft Brugg bei den Privatbanken nicht das gleiche Entgegenkommen fand wie andere, sogar weniger zuverlässige Kunden. Dies wurde der in Rede stehenden Bank nicht unangekreidet gelassen. Heute wird der gesamte Bankverkehr ausschliesslich mit der Bankabteilung des V. S. K. vollzogen. Der V. S. K. erschien auch damals als rettende Hand als nach Prüfung der früheren Misswirtschaft durch eine Expertenkommission sich eine Unterbilanz von 20,000 Franken ergab und der Zusammenbruch unvermeidlich schien. Nach Wiedereinkehr geordneter Verhältnisse geriet die Genossenschaft durch einen neuen Missgriff in der Wahl des Verwalters abermals auf eine schiefe Ebene, sodass die Genossenschaft Ende 1913 in einer neuen Krisis stand. Das Vertrauen der Mitglieder wurde stark erschüttert, was in handgreifliche Erscheinung trat durch Rückgang des Umsatzes, Kündigung von Obligationen und zahlreiche Austritte. Auf die Sparkasse wurde ein regelrechter Run gemacht. Wiederum stand die Genossenschaft vor dem Zusammenbruch. Die Betreibung von seiten der Gläubiger war schon angehoben, als durch ein Abkommen mit dem V. S. K. die Festigung der Genossenschaft herbeigeführt werden konnte. Damit begann die neue Zeit. Die Genossenschaft legte ihre Kinderschuhe ab. Zum nun einsetzenden unaufhaltsamen Aufstieg trug nicht unwesentlich bei der Verwalter Jos. Meier, die «Seele des Betriebes». Im Jahre 1918 war eine vollständige Ge-

sundung der Genossenschaft Wirklichkeit geworden. Den durch vermehrte Sparkasseneinlagen und Obligationenzeichnungen der Genossenschaft die Betriebsmittel zur Verfügung stellenden Mitgliedern insbesondere ist die heute günstige Finanzlage der Genossenschaft zu verdanken. Die Schulden beim V. S. K., die 1913 die hohe Summe von Fr. 123,000.— erreichten, konnten nicht nur getilgt werden, sondern 1919 betrug das Guthaben beim V. S. K. sogar Franken 54,000.—. Ende des Geschäftsjahres 1920/21 verfügte die Genossenschaft über vier Verkaufslokale in eigenen Liegenschaften und drei in Mietobjekten, ferner über eine Bäckerei mit elektrischem Backofen und ein Milchgeschäft. Die Mitgliederzahl betrug 1297, die Einlagen in die Sparkasse Fr. 164,000.—. An Sparrabatt und Rückvergütungen gelangten zur Auszahlung Fr. 82,000.— zu 5 und 3 %. Der Genossenschaftsrat schliesst seine interessante Geschichte mit folgenden bedeutsamen Worten:

«Die zukünftige wirtschaftliche Umgestaltung wird auch unsere Genossenschaft auf dem Posten finden. Ihre soziale Bedeutung, dessen sind wir überzeugt, wird mehr und mehr auch von vielen heutigen Gegnern anerkannt werden. Arbeiten wir daher unverdrossen weiter an der Aufklärung, versuchen wir den Einzelnen der Unabhängigkeit näher zubringen und trachten wir darnach, unserer Mitgliedschaft wie auch weiteren Kreisen den wirtschaftlichen Frieden und die soziale Gerechtigkeit zu erringen. Dies ist unser innigster Jubiläumswunsch zum 25-jährigen Bestand der Konsumgenossenschaft Brugg.»



Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

(Fortsetzung.)

III.

Am 31. Dezember 1892 bestanden insgesamt 4772 Organisationen, die entweder ihrem inneren Wesen oder aber ihrer Rechtsform nach als Genossenschaften angesprochen werden können. Davon hatten die Rechtsform der Genossenschaft 4098, der Aktiengesllschaft 505 und des Vereins 169. Die entsprechenden Zahlen für den 31. Dezember 1892 lauten 2689, 2085, 483 und 121. Die Genossenschaften haben sich sonach nahezu verdoppelt, die Aktiengesellschaften dagegen nur um etwa ein Zwanzigstel und die Vereine um etwa zwei Fünftel zugenommen. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Vermehrung in Prozenten des jeweiligen Anfangsbestandes für sämtliche Organisationen 5,68% (19,00% im ersten Jahrzehnt), für die Genossenschaften 6,61% (23,07%), für die Aktiengesellschaften 0,45% (11,10%) und für die Vereine 3,55% (15,71%). Es ergibt sich also auf der ganzen Linie ein beträchtlicher Rückgang. Dieser Rückgang ist sehr wohl verständlich. Fürs erste wurden im Jahrzehnt 1883/92 in viel höherem Masse als es für die spätere Zeit der Fall ist, Organisationen eingetragen, die schon vor 1883 bestanden, sodass die Eintragungen in viel kleinerem Masse als es für die späteren Jahrzehnte der Fall ist, die wirkliche Veränderung im Bestande der Organisationen für die in Betracht fallenden Jahre wiedergeben; fürs zweite muss naturgemäss mit der grösseren Ausbreitung der Genossenschaften, wenn auch nicht absolut, so doch relativ eine gewisse Verlangsamung des Tempos erfolgen.

Im übrigen verweisen wir für alle Einzelfragen über die Veränderung im Bestand der Genossenschaften und verwandten Organisationen ohne Berücksichtigung ihres Alters, ihres Rechtssitzes oder ihrer besonderen wirtschaftlichen Art auf die auf Seite 82 stehende Tabelle.

Der Altersaufbau.

Wir machten bereits am Schlusse des vorhergehenden Abschnittes darauf aufmerksam, dass, währenddem im Jahrzehnt 1883/92 viele Organisationen, die schon vor dem Jahre 1883 bestanden, eingetragen wurden, und somit die Zahl der Eintragungen keineswegs die Gründungstätigkeit in den betreffenden Jahren wiedergab, wie das für die späteren Jahrzehnte der Fall ist. Demgemäss ist die Zahl der neueingetragenen Organisationen, deren Gründungsjahr bedeutend hinter dem Jahr der Eintragung zurückliegt, nur noch verhältnismässig schwach. Es geht das für das Jahrzehnt 1893/1902 mit aller Deutlichkeit aus folgender Aufstellung hervor:

Der Altersaufbau der 1893/1902 erfolgten Neueintragungen.

Gründungsjahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
1801—1810	1	—	—	**1**
1811—1820	2	—	—	**2**
1821—1830	7	—	—	**7**
1831—1840	3	—	—	**3**
1841—1850	2	—	2	**4**
1851—1860	4	—	—	**4**
1861—1870	15	2	3	**20**
1871—1880	38	4	3	**45**
1881—1890	55	1	6	**62**
1891	20	1	1	**22**
1892	64	3	1	**68**
1893	205	13	6	**224**
1894	209	5	4	**218**
1895	215	13	8	**236**
1896	238	10	2	**250**
1897	227	8	1	**236**
1898	220	11	3	**234**
1899	239	12	2	**253**
1900	161	5	7	**173**
1901	187	5	6	**198**
1902	123	8	6	**137**
Unbekannt	102	4	14	**120**
Summe	2,337	105	75	**2,517**

Von insgesamt 2517 Organisationen, die im Laufe der Jahre 1893/1902 ins Schweiz. Handelsregister eingetragen wurden, kann nur für 148 ein Gründungsjahr nachgewiesen werden, das vor dem Jahr 1851 liegt. Bei weiteren 120 ist das Gründungsjahr unbekannt. Währenddem aber im ersten Jahrzehnt wenigstens für die Mehrzahl der Fälle angenommen werden konnte, dass dort, wo ein Gründungsjahr nicht angegeben war, es vor 1883 liege, gilt das nicht mehr für die Organisationen, die im Jahrzehnt 1893/1902 das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangten. Für den ganzen Rest sodann (2249 oder rund neun Zehntel) kann als Gründungsjahr bestimmt eines der Jahre 1891/1902 nachgewiesen werden. Von älteren Genossenschaften wurden 17 bis 1850 und 131 von 1851 bis 1890 gegründet. Die Gründungstätigkeit in den Jahren 1893/1902 verläuft verhältnismässig gleichmässig. Naturgemäss ergibt sich gegen den Schluss des Zeitabschnittes eine kleine Verminderung, da die

Die Veränderungen im Bestand der im Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften und verwandten Organisationen 1893/1902.

Jahr	Bestand am Anfang des Jahres				Eintragungen				Streichungen				Zunahme				Bestand am Schluss des Jahres			
	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
1893	2,085	483	121	**2,689**	246	10	11	**267**	12	14	3	**29**	234	÷ 4	8	**238**	2,319	479	129	**2,927**
1894	2,319	479	129	**2,927**	214	7	3	**224**	20	9	2	**31**	194	÷ 2	1	**193**	2,513	477	130	**3,120**
1895	2,513	477	130	**3,120**	238	13	10	**261**	21	6	3	**30**	217	7	7	**231**	2,730	484	137	**3,351**
1896	2.730	484	137	**3,351**	240	12	2	**254**	41	14	7	**62**	199	÷ 2	÷ 5	**192**	2,929	482	132	**3,543**
1897	2,929	482	132	**3,543**	254	8	2	**264**	25	7	3	**35**	229	1	÷ 1	**229**	3,158	483	131	**3,772**
1898	3,158	483	131	**3,772**	278	11	4	**293**	31	7	1	**39**	247	4	3	**254**	3,405	487	134	**4,026**
1899	3,405	487	134	**4,026**	239	17	8	**264**	30	5	1	**36**	209	12	7	**228**	3,614	499	141	**4,254**
1900	3,614	499	141	**4,254**	202	6	6	**214**	48	8	2	**58**	154	÷ 2	4	**156**	3,768	497	145	**4,410**
1901	3,768	497	145	**4,410**	220	9	12	**241**	44	10	3	**57**	176	÷ 1	9	**184**	3,944	496	154	**4,594**
1902	3,944	496	154	**4,594**	206	12	17	**235**	52	3	2	**57**	154	9	15	**178**	4,098	505	169	**4,772**
1893/1902	2,085	483	121	**2,689**	2,337	105	75	**2,517**	324	83	27	**434**	2,013	22	48	**2,083**	4,098	505	169	4,772
1883/1892	—	—	—	—	2,168	623	135	**2,926**	83	140	14	**237**	2,085	483	121	**2,689**	2,085	483	121	2,689

Jahr	Genossenschaften in % der Summe					Eintragungen in % des Bestandes v. Anfang des Jahres				Streichungen in % des Bestandes v. Anfang des Jahres				Zunahme in % des Bestandes vom Anfang des Jahres			
	Bestand am Anfang d. Jahres	Eintragungen	Streichungen	Zunahmen	Bestand am Schluße d. Jahres	G.	A.	V.	S.	G.	A.	V.	S.	G.	A.	V.	S.
1893	77,54	92,13	41,38	98,32	79.23	11,80	2,07	9,10	9,93	0,58	2,90	2,48	1,08	11,22	÷ 0,83	6,61	8,85
1894	79,23	95,54	64,52	100,52	80,54	9,23	1,46	2,33	7,65	0,86	1,88	1,55	1 06	8,37	÷ 0,42	0,78	6,59
1895	80,54	91,19	70,00	93,94	81,47	9,47	2,73	7,69	8,37	0,84	1,26	2,31	0,96	8,64	1,47	5,38	7,40
1896	81,47	94,49	66,13	103,65	82,67	8,79	2,48	1,46	7,58	1,50	2,89	5,11	1,85	7,29	÷ 0,41	÷ 3.65	5,73
1897	82,67	96,21	71,43	100,00	83,72	8,67	1,66	1,52	7,45	0,85	1,45	2,27	0,99	7,82	0,21	÷ 0,76	6,46
1898	83,72	94,88	83,78	97,24	84,58	8,80	2,28	3,05	7,77	0,98	1,45	0,76	1,03	7,82	0,83	2,29	6,73
1899	84,58	90,53	83,33	91,67	84,96	7,02	3,49	5,97	6,56	0,88	1,03	0,75	0,89	6,14	2,46	5,22	5,66
1900	84,96	94,39	82,76	98,72	85,44	5,59	1,20	4,26	5,03	1,33	1,60	1,42	1,36	4,26	÷ 0,40	2,84	3,67
1901	85,44	91,29	77,19	95,65	85,85	5,84	1,81	8,28	5,46	1,17	2,01	2,07	1,29	4,67	÷ 0,20	6,21	4,17
1902	85,85	87,66	91,23	86,52	85,88	5.22	2,42	11,04	5,12	1,32	0,60	1,29	1,24	3,90	1,81	9,74	3,87
1893/1902	77,54	92,85	75,00	96,64	85,88	7,67	2,16	5,54	6,86	1,06	1,71	1,99	1,18	6.61	0,45	3,55	5,68
1883/1892	—	70,68	35,02	77,54	77,54	24,00	14,32	17,53	20,68	0,92	3,22	1,82	1,67	23,07	11,10	15,71	19,00

Eintragung in vielen Fällen nicht unmittelbar im Jahr der Gründung, sondern erst ein bis zwei Jahre später erfolgt. Aus demselben Grunde ist auch die Zahl der Eintragungen von in den Jahren 1891 und 1892 gegründeten Organisationen noch verhältnismässig gross.

Die Namen der drei Genossenschaften, die im Zeitabschnitt 1801/20 gegründet wurden, lauten Société de fromagerie No. 1, mit Sitz in Ballaigues (Gründungsjahr 1803), Witwen- und Waisenverpflegungsgesellschaft, mit Sitz in Liestal (1816) und Société de fromagerie de la Concorde, mit Sitz in Vallorbes (1817). Die zuerst genannte Käsereigenossenschaft ist mit der im gleichen Jahre gegründeten, aber schon im Jahrzehnt 1883/92 eingetragenen Société de fromagerie de Croy die älteste noch bestehende Käsereigenossenschaft. Beide Ortschaften liegen im Bezirk Orbe des Kantons Waadt. In demselben Bezirke liegen auch einige andere der ältesten Genossenschaften, die heute noch bestehen. Es scheint also, dass dort die Wiege der modernen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung zu suchen ist.

Ende 1902 bestehen noch 109 Organisationen (86 Genossenschaften, 14 Aktiengesellschaften und 9 Vereine), deren Gründungsjahr nachweisbar in die Zeit bis 1850 verlegt werden kann. Es darf allerdings mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass von den 552 Organisationen, deren Gründungsjahr nicht bekannt ist, noch eine beträchtliche Zahl ebenfalls aus den Jahren bis 1850 herrührt, sodass die Gesamtzahl der Genossenschaften, die schon Ende 1902 über 50 Jahre alt waren, etwas grösser ist als die durch uns als bestimmt ausgewiesene Zahl. Die Grosszahl der bestehenden Genossenschaften ist aber unzweifelhaft jüngeren Alters. Eine stärkere Entwicklung wiederum hat erst in den siebziger Jahren eingesetzt, und die volle Stärke hat die Bewegung schliesslich erst in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre mit dem Auftreten der landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften und der Viehzuchtgenossenschaften erhalten.

Es geht bereits aus dem Verlauf der Eintragungen hervor, dass seit dem Jahre 1883 immer mehr Organisationen, die ihrem inneren Wesen nach Genossenschaften sind, dieser Tatsache auch äusserlich dadurch Ausdruck geben, dass sie die Rechtsform der Genossenschaft annehmen. Und da mit der zunehmenden Entfernung vom Jahre 1883 die Uebereinstimmung zwischen Eintragungen und Gründungen zunimmt, darf angenommen werden, dass diese Erscheinung auch in den Gründungen zum Ausdruck kommt. Tatsächlich steigt der Anteil der Genossenschaften an sämtlichen Gründungen von 71,38% in den Jahren 1881/85 auf 94,43% in den Jahren 1896 bis 1900. Wollte man nun aber umgekehrt folgern, dass auch der Anteil der Genossenschaften, je weiter man zurückgehe, desto kleiner werde, so wäre das entschieden ein Trugschluss. Vor dem Jahre 1883 richtete sich die Wahl der Rechtsform nach den einzelnen kantonalen Gesetzesbestimmungen. Es lässt

sich deshalb für diese Zeit für bestimmte Kantone ein Ueberwiegen der einen, für andere dagegen ein Ueberwiegen der andern Rechtsform feststellen. Je nachdem nun der eine oder andere Kanton zu einer bestimmten Zeit in der Gründungstätigkeit mehr oder weniger hervortritt, gestaltet sich auch das Verhältnis der Rechtsformen der in dieser Zeit entstandenen Organisationen. Zudem tragen viele Organisationen heute die Rechtsform nicht mehr, die sie zur Zeit ihrer Entstehung hatten. Diese beiden Ursachen lassen es begreiflich erscheinen, dass der Anteil der Genossenschaften an den Gesamtgründungen im Jahrzehnt 1871/80, wo die Gründungstätigkeit namentlich in den Kantonen der deutschen Schweiz sehr rege war, verhältnismässig am kleinsten ist, und dass er, je weiter man zurückgeht, d. h. je grösser der Anteil der Kantone der französischen Schweiz an der Gründungstätigkeit wird, desto stärker wird. Umgekehrt steigt der Anteil der Aktiengesellschaften bis auf 39,21% im Jahrzehnt 1871/80 an, geht dann auf 22,97% im Jahrfünft 1881/85 zurück, und sinkt in der Folgezeit rasch auf 8,05% im Jahrfünft 1886/90 und 3,93% in den Jahren 1901/02. Weniger bestimmte Richtung zeigt der Anteil der Vereine. Es rührt das daher, dass die Gründungstätigkeit der Vereine mit der der Kranken- und Sterbekassen im engsten Zusammenhang steht. Alles in allen lässt sich feststellen, dass der Anteil der Aktiengesellschaften und der Vereine auch im Jahrzehnt 1871/80 die Hälfte nicht ganz erreichte.

Der Stand der im Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften und verwandten Organisationen am 31. Dezember 1902.

(Nach Gründungsjahren geordnet.)

Gründungsjahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe	In % sämtlicher Gründungen eines bestimmten Zeitabschnittes			In % sämtlicher Organisationen			
					Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
Bis 1800	3	—	1	**4**	75,00	0,00	25,00	0,07	0,00	0,59	0,08
1801—1810	7	—	1	**8**	87,50	0,00	12,50	0,17	0,00	0,59	0,17
1811—1820	12	—	2	**14**	85,71	0,00	14,29	0,29	0,00	1,18	0,29
1821—1830	18	3	1	**22**	81,82	13,64	4,54	0,44	0,59	0,59	0,46
1831—1840	23	4	1	**28**	82,14	14,29	3,57	0,56	0,79	0,59	0,59
1841—1850	23	7	3	**33**	69,70	21,21	9,09	0,56	1,39	1,78	0,69
1851—1860	53	20	5	**78**	67,95	25,64	6,41	1,29	3,96	2,96	1,63
1861—1870	127	59	8	**194**	65,47	30,41	4,12	3,10	11,68	4,73	4,06
1871—1880	191	138	23	**352**	54,26	39,21	6,53	4,66	27,33	13 61	7,38
1881—1885	202	65	16	**283**	71,38	22,97	5,65	4,93	12,87	9,47	5,93
1886—1890	632	57	19	**708**	89,27	8,05	2,68	15,42	11,29	11,24	14,84
1891—1895	996	48	25	**1,069**	93,17	4,49	2,34	24,31	9,51	14,79	22,40
1896—1900	1,035	46	15	**1,096**	94,43	4,20	1,37	25,26	9,11	8,88	22 97
1901—1902	306	13	12	**331**	92,45	3,93	3,62	7,47	2,57	7,10	6,94
Unbekannt	470	45	37	**552**	85,15	8,15	6,70	11,47	8.91	21,90	11,57
Summe	4,098	505	169	**4.772**	85,88	10,58	3,54	100,00	100,00	100,00	100,00

Wesen und Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Organisation.

Von Professor Charles Gide.

(Antrittsvorlesung am Collège de France.)

(Fortsetzung.)

3. Güteraustausch und gerechter Preis.

Das erste Fenster, welches wir öffnen, ist jenes, welches, wie die Oekonomisten sagen würden, einen Ausblick auf die Güterzirkulation oder, wie wir einfacher sagen möchten, auf den Austausch gewährt. Warum wir an diesem Punkt einsetzen? Einfach deshalb, weil die Genossenschafter von hier aus die wirtschaftliche Welt überblicken, weil sie hier in ihrer eigensten Domäne sind. Beim Güteraustausch handelt es sich zunächst um Verkaufslokale und für alle jene, die nur das Aeussere der Dinge sehen, sogar ausschliesslich um sie.

Beim Eintritt in einen Genossenschaftsladen wird man in der Tat nichts anderes erblicken, als was man in jedem gewöhnlichen Krämerladen auch erblickt, die üblichen Gerätschaften, Säcke, Kannen, Fässer, Schubladen, einen Ladentisch und Wagschalen.

Was denkt man nun, dass das Genossenschaftswesen hier Neues bringen kann? Es bringt den Begriff des *gerechten Preises*. Das heisst, es bringt den Willen, den Konsumenten nicht mehr als den strikten Wert der bezogenen Ware zahlen zu lassen, indem man diesen Preis — wie man die Schale einer Nuss entfernt, um nur den Kern zu behalten — von allen parasitären Zuschlägen befreit, mit welchen der Handel den Verkaufspreis zu allen Zeiten belastet hat. Der gerechte Preis ist jener Preis, von welchem alles abgestrichen wurde, was unter dem Namen Gewinn, Dividende, Rente, Mehrwert beständig dem Konsumenten aufgeladen wird, wie wir das an so vielen Beispielen, besonders seit dem Kriege, beobachtet haben.

In den Zeitungen hat man uns in der letzten Zeit, namentlich seit dem Erscheinen des von Vertretern der Hochschulen veröffentlichten Manifestes zugunsten der genossenschaftlichen Propaganda in akademischen Kreisen, wiederholt den Vorwurf gemacht, dass wir ja doch nicht den Gewinn beseitigen.

Wir haben es da mit einem konstanten Missverständnis zu tun. Versteht man unter Gewinn die Verzinsung des Kapitals und die Entlöhnung der Arbeitsleiter oder Erfinder, dann sind die Genossenschaften nicht im geringsten Gegner dieses Gewinnes. Im Gegenteil, sie betrachten ihn als ein notwendiges Element der Produktion.

Was sie dagegen beseitigen wollen, ist die grundlose Steigerung der Preise, welche nicht durch die Anforderungen der Produktion selbst bedingt wird, sondern nur aus gewissen äussern Umständen, wie der Monopolstellung eines Verkäufers oder der Unwissenheit des Konsumenten resultiert.

Es ist wahr, dass wir uns in dieser Beziehung von vorneherein zu den Oekonomisten im Gegensatz befinden, welche behaupten, dass es keinen gerechten Preis gebe. Es handle sich da um einen Moralbegriff, der sich von den Kanonisten des Mittelalters herleite. Der einzige gerechte Preis sei der bestehende, wie ihn der freie Handel bedinge. Wo ein Preis in Frage komme, der jemandem aufgezwungen werde oder durch Täuschung zustande komme, da sei er zwar nicht gerecht. Sobald aber ein Preis, so hoch oder niedrig er bemessen sein mag, ohne Zwang und die Anwendung betrügerischer Mittel vom Käufer akzeptiert werde, handle es sich, wirtschaftlich gesprochen, um einen gerechten Preis, wie man von Mass und Gewicht sagt, dass sie exakt seien. Die Motive des Käufers oder Verkäufers kämen hierbei nicht in Frage.

Wenn wir demgegenüber nun aber doch betonen, dass ein zu weiter Abstand zwischen Herstellungs- und Verkaufspreis unserer Meinung nach nichts anderes darstelle als eine willkürliche Erhöhung dieser Preise, dann lautet die Antwort der Oekonomisten wie folgt: Jene zu grosse Differenz bildet ein Ausnahmefaktum, denn in normalen Zeiten wird die Konkurrenz der Verkäufer unter einander genügen, um den übersetzten Preis früher oder später wieder auf das Niveau dessen, was Sie den gerechten Preis, d. h. den Produktionskostenpreis nennen, zurückzuführen.

Die Konkurrenz! Sie ist es, welche nach der Meinung der Oekonomisten genügt, um in der wirtschaftlichen Welt den gerechten Preis zu sichern und die Interessen der Konsumenten zu wahren.

Wohlan, wir gestatten uns, nicht an eine solche, den gerechten Preis bedingende Wirkung der Konkurrenz zu glauben. Mag eine solche Wirkung früher vorhanden gewesen sein; jetzt steht sie jedenfalls ausser Frage. Die Produzenten sind klug geworden und nicht länger gewillt, sich durch gegenseitige Konkurrenz zu unterbieten, zu dem einzigen Zweck, die Interessen der Konsumenten zu begünstigen.

Seit langer Zeit schon haben die besser unterrichteten Produzenten sich gegenseitig verständigt, indem die grossen unter ihnen Trusts bildeten und die kleinen sich ganz in der Stille zu jenen Verbänden zusammenschlossen, wie sie in allen Städten zwischen Händlern und Verkäufern eines gleichen Artikels bestehen und die bewirken, dass keiner der Beteiligten freiwillig seine Preise reduziert, solange die übrigen ihn aufrecht erhalten. Wenn aber selbst ein Händler, ein Produzent es sich einfallen liesse, zwecks Anlockung der Konsumenten spontanerweise mit seinen Preisen herabzugehen, würde er sich der offenen Feindseligkeit seiner Standeskollegen ausgesetzt sehen.*

Der Händler fühlt sich heute um so weniger veranlasst, seine Preise zu ermässigen, als er nicht einmal sicher ist, durch ein solches Vorgehen die Konsumenten leichter an sich zu ziehen. Es hat sich nämlich in der Mentalität der Konsumenten ein gewisser Wandel vollzogen, der eines besonderen Studiums wert wäre. Was früher die Hebel der Konkurrenz spielen liess, war die Zugkraft jener Läden, die am billigsten bedienten, während heutzutage die Kundschaft in dieser Beziehung mehr Indifferenz zeigt und häufig sogar dort einkauft, wo die Preise höher sind! Mit wieviel Beispielen könnten wir das belegen, die uns täglich vor Augen kommen!

Da nehme man einen Konfiserieladen, wo die kleinen Kuchen heute mit 60 und 75 Cts. bezahlt werden. Vor kurzem noch mochte das ein gerechter Preis sein, weil die Rohprodukte, Butter, Eier, Mehl und Zucker um das Vierfache im Preis gestiegen waren. Gegenwärtig sind aber diese Artikel zu bedeutend billigeren Preisen erhältlich. Verkaufen die Zuckerbäcker deswegen ihre Waren heute billiger? Keineswegs! Nicht um einen Centime billiger! Warum auch sollten sie das tun, solange die Konsumenten bereit sind, ihre Kuchen zu diesen Preisen zu essen? Wir würden es an ihrer Stelle auch nicht anders machen.

Man nehme ferner die Wäschereien, die ihre Preise erhöht hatten, weil Seife und Kohle, diese beiden wichtigen Elemente der genannten Industrie, enorm aufgeschlagen hatten. Seife und Kohlen sind jedoch mittlerweile im Preis sehr erheblich zurückgegangen. Sind ihnen die Wäschereiinhaber mit ihren Preisen gefolgt? Nicht im geringsten. Das führte zu einem eigentlichen Skandal, so dass die Regierung intervenieren musste. Sie erliess an den Präsidenten des Wäscherei-Syndikats eine Mahnung, in welcher mit Anwendung reglementarischer Strafe gedroht wurde. Daraufhin erklärten die Unternehmer, dass sie einwilligten, pro Halskragen 5 Cts. weniger zu verlangen! Und die Regierung musste sich schliesslich mit dieser lächerlichen Reduktion zufrieden geben. Das zahlende Publikum aber blieb gleichgültig.

Es handelt sich da, wenn man so will, nur um unwesentliche Dinge, ich könnte aber auch ganz andere Beispiele nennen, namentlich solche, die den Mehl- und Fleischhandel betreffen. Halten wir uns aber damit nicht länger auf. Konstatiert sei nur, dass keine Preisreduktion eintritt, solange die Verkäufer nicht durch äusseren Zwang zu Preisabschlägen veranlasst werden. Die Konkurrenz könnte dieser äussere Zwang sein; sie ist es jedoch nicht oder nicht mehr. Auch die offizielle Preisbestimmung liesse sich als einen solchen Zwang ansprechen. Die Versuche, die man damit machte, haben jedoch keine wirksamen Resultate gezeitigt. Die Konsumenten vermöchten schon einen durchgreifenden Einfluss auf die Preisgestaltung auszuüben, indem sie einfach bei Ueberforderung streikten; allein auch damit ist es nichts, denn der Konsument lässt sich lieber das Fell über die Ohren ziehen, als auch nur einen Tag auf eine Liebhaberei — sagen wir, den Genuss eines Biskuits — zu verzichten! Der Konsument ist unter allen auf der Wirtschaftsbühne figurierenden Personen die am wenigsten heroische Gestalt — und man ist nicht gerade stolz darauf, sich sagen zu müssen, dass man sein Leben damit hingebracht hat, einen so traurigen Kunden zu verteidigen!

Wir eilen ihm trotz alledem zu Hilfe und wir sagen uns: Da die Konkurrenz nichts ausrichtet, da die offiziellen Preisvorschriften unwirksam bleiben, da der Konsument selbst sich seiner Pflicht, den Preis herabzuhandeln oder auf den Kauf zu verzichten, entschlägt, gibt es nur noch ein Mittel der Besserung, nämlich die Konsumvereinsorganisation, welche eine Elite von Konsumenten zusammenfasst, die sich selbst die benötigten Waren vermitteln. Diese Waren werden fortan im Genossenschaftsladen zum gerechten Preis verkauft, d. h. zu jenem Preis, wie ich ihn weiter

* Die Zeitungen berichteten dieser Tage, dass ein Wäscher, der seine Preise reduziert hatte, dermassen vom Syndikat der Wäschereibesitzer drangsaliert wurde, dass er es vorzog, einen andern Beruf zu ergreifen!

oben definierte, der alle Kosten der Produktion einschliesst, aber darüber hinaus von keinen weiteren Spesen belastet ist.

Im allgemeinen ziehen es die Genossenschaften vor, zum gleichen Preise wie der Privathändler zu verkaufen, indem sie denselben nutzlosen und verteuernden Aufschlag vornehmen wie dieser — aber ihn am Schlusse des Jahres dem Kunden zurückerstatten, was zugleich ein Mittel ist, die Ungerechtigkeit dieses Aufschlags ins Licht zu stellen, indem eine solche Demonstration nichts anderes besagt als: «Da seht ihr nun, wie sehr die als unumgänglich notwendig erklärte Preiserhöhung nutzlos ist. Wir bedürfen eines Preiszuschlages nicht, um unsere Tätigkeit fortzusetzen. Wir haben euch ohne Grund die Mehrkosten aufgehalst, erstatten sie euch aber zurück, um euch einen Anschauungsunterricht zu geben.»

Auf diese Weise etablieren die Genossenschaften den gerechten Preis.

Wenn man uns nun bisweilen einwendet, dass doch die Konsumvereine in Summa keinen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Marktpreise ausüben, so antworten wir darauf, dass dies zwar richtig ist, sich jedoch nur aus der noch zu geringen Zahl dieser Genossenschaften erklärt. Man darf überzeugt sein, dass, wenn eine gewisse Anzahl genossenschaftlicher Feinbäckereien oder Wäschereien — um uns nur an die obengenannten Beispiele zu halten — existierte, die Preise sofort heruntergehen würden. Und wenn in andern Ländern, wie der Schweiz und England z. B. die Preisteuerung weniger fühlbar wurde wie überall sonst, so hängt das wenigstens teilweise mit der Tätigkeit mächtig entwickelter Konsumvereine in jenen Ländern zusammen.

Denn die Wirksamkeit der Konsumentenorganisationen macht sich weit über den unmittelbaren Kreis der Mitglieder, ja selbst dort bemerkbar, wo sie noch gar nicht Fuss fassten. In einem Lande, wo zahlreiche Genossenschaften bestehen, sind die Privathändler gezwungen, ihre Preise dem Preisniveau der letzteren anzupassen. Einsichtslose Leute erklären dann: «Zu was dienen uns die Konsumvereine, da sie doch zum gleichen Preise verkaufen wie die Händler!» Pardon, ihr lieben Leute, was ihr sagen müsstet, wäre, dass die Händler zum gleichen Preise verkaufen wie die Genossenschaften! Die Genossenschaften üben hier einen potentiellen Einfluss aus, ähnlich der Aktion, die die englische Flotte während des Krieges ausübte. Sie lag in einer Bucht; ihre Anwesenheit war dem Publikum nicht sichtbar; man darf aber sicher sein, dass, wenn sie nicht dagewesen wäre, ihre Abwesenheit bald bemerkt worden wäre!

Es ist aber nicht bloss die Gerechtigkeit, welche das Genossenschaftswesen im Güteraustausch verwirklicht, sondern auch die Wahrhaftigkeit. Gerechter Preis heisst soviel als wahrer Preis, die Sache ist ganz dieselbe. In der Tat ist der gerechte Preis nicht nur jener von allen parasitären Zuschlägen, sondern auch von allem Lügen- und Blendwerk befreite Preis, d. h. ein Preis, der nicht länger mit den Milliardenunkosten des Reklameschwindels belastet wird, durch welchen der Handel der ganzen Welt das Publikum vergiftet.

Als in Frankreich, zehn Jahre vor dem Rochdaler Experiment, in Lyon der erste Genossenschaftsladen eröffnet wurde, brachte man an diesem ein Schild an, welches, wenn man die Zeitverhältnisse in Betracht zieht, eine höchst bemerkenswerte Inschrift trug: «Au Commerce Véridique» (Zum redlichen Handel), lautete der Wahrspruch. Man wirft dem Genossenschaftswesen von gewisser Seite vor, dass es nicht revolutionär sei. Wäre es aber keine Revolution, wenn die Redlichkeit im Handel Eingang fände? (Fortsetzung folgt).



Verzinslichkeit der Anteilscheine. Die Frage, ob die Anteilscheine bei Genossenschaften verzinslich sein sollen oder nicht, war in früheren Jahren sehr umstritten. Auch wenn man nicht der Richtung angehört, die im Zins nur ein arbeitsloses Einkommen erblickt und deshalb den Zins auch in Genossenschaften als etwas Verwerfliches betrachtet, muss man den Standpunkt vertreten, dass zum mindesten die Verzinsung des «Pflichtanteiles» in Genossenschaften etwas Ueberflüssiges sei, nur geeignet, den lauen Genossenschafter vor dem eifrigen zu bevorzugen und überdies der Verwaltung überflüssige Arbeit aufzuhalsen. Die Verzinsung des Pflichtanteilscheines hat demnach einfach die Wirkung, dass der für die Rückvergütung und die Reservedotierung bestimmte Teil des Ueberschusses um dieses Zinsbetreffnis kleiner wird. Folgendes Beispiel mag dies erläutern: Eine Genossenschaft hat 500 Mitglieder, die je einen Pflichtanteilschein von 30 Franken einbezahlt haben. Diese werden mit 5% verzinst, was die Jahresrechnung mit 500 Mal 1,5 Franken gleich 750 Franken belastet. Wäre der Anteilschein unverzinslich, so wäre der zur Verfügung stehende Ueberschuss um 750 Franken grösser. Hiervon gingen 20% gleich 150 Franken in die Reserven und zur Verteilung an die Mitglieder würden gelangen 600 Franken, die dann allerdings nicht gleichmässig an die 500 Mitglieder gelangen würden, sondern nach Massgabe des Umsatzes, so dass das treue Mitglied auf Kosten des nachlässigen bevorzugt würde. Der Betrag, um den es sich handelt, ist ja kein grosser, aber gerade auch deshalb liesse es sich rechtfertigen, wenn der obligatorische Anteilschein als unverzinslich erklärt würde.

Abgesehen hiervon, sprechen nun auch noch andere Gründe für die Unverzinslichkeit.

1. Die Arbeit, welche die Zinskontrolle der Pflichtanteilscheine und die jährlich einmal erfolgende Auszahlung dieser kleinen Zinsbetreffnisse verursacht, kommt, wenn man den heutigen Wert einer Arbeitsstunde rechnet, oft höher zu stehen als das gesamte Zinsbetreffnis, speziell wenn auch noch die Zinse für die nur teilweise einbezahlten Anteilscheine ausgerechnet und gutgeschrieben werden müssen. Die Konsumvereine beanspruchen, dass von ihrer Arbeitsmethode das Wort gelte, «mit möglichst geringem Aufwand den grössten wirtschaftlichen Nutzeffekt zu erreichen», welcher Richtlinie jedoch die vorerwähnte Art der Zinsberechnung und Zinsgutschrift für Anteilscheine nicht entspricht, gibt es doch Genossenschaften, die sogar Anteilscheine von 2, 3, 5 und 10 Franken ausgeben und verzinsen!

2. Nach dem neuen Couponsteuergesetz müssen in Zukunft alle Zinsen auf Anteilscheine eine Abgabe entrichten, sofern der Jahreszins Fr. 1.67 erreicht oder übersteigt; die neue Abgabe beträgt hiervon 3%, wobei Zinsen, die, zu diesen 3% gerechnet, nicht 5 Rappen pro Anteilschein ergeben, steuerfrei bleiben, während bei Coupons von mehr als Fr. 1.67 die Abgabe laut Gesetz immer auf 5 Rappen aufzurunden ist. Voraussichtlich wird je-

doch in der neuen Vollziehungsverordnung zum Couponsteuergesetz eine etwas abweichende Rechnungsmethode als zulässig erklärt werden, wobei die Aufrundung der Steuer nur erfolgen soll, wenn auch der Couponschuldner bei der Couponauszahlung die Aufrundung auf jedem einzelnen Coupon abzieht. Es ist deshalb zu berücksichtigen, dass diese Ausrechnung der Anteilscheinzinsen in Zukunft wieder eine neue Arbeit verursachen wird und d a s s d e r S t e u e r b e t r a g b e i V e r m e i d u n g s c h w e r e r S t r a f e n a b g e z o g e n w e r d e n m u s s. Er darf dem Coupongläubiger, d. h. dem Mitgliede nicht etwa geschenkt werden, als unter der Voraussetzung, dass auf die Anteilscheine gar keine Zinsen ausgerichtet werden. Nimmt der Couponschuldner, also die Genossenschaft, bei jeder einzelnen Auszahlung eine Abrundung auf 5 Rappen vor, was ja wahrscheinlich öfters vorkommen wird, so ergibt sich eine grosse Anzahl von Steuerklassen, wie nachfolgende Aufstellung zeigt.

Klasse					
1.	Coupons im Werte von Fr.	1.67—	à 5	Rp.	= . .
2.	" " " " "	1.68— 3.33	à 10	"	= . .
3.	" " " " "	3.34— 5.—	à 15	"	= . .
4.	" " " " "	5.01— 6.66	à 20	"	= . .
5.	" " " " "	6.67— 8.33	à 25	"	= . .
6.	" " " " "	8.34—10.—	à 30	"	= . .
7.	" " " " "	10.01—11.66	à 35	"	= . .
8.	" " " " "	11.67—13.33	à 40	"	= . .
9.	" " " " "	13.34—15.00	à 45	"	= . .
10.	" " " " "	15.01—16.66	à 50	"	= . .
11.	" " " " "	16.67—18.33	à 55	"	= . .
12.	" " " " "	18.34—20.00	à 60	"	= . .
13.-18.	" " " " "	20.01—30.00	à 65— 90	"	= . .
19.-24.	" " " " "	30.01—40.00	à 95—120	"	= . .
25.-30.	" " " " "	40.01—50.00	à 125—150	"	= . .
		u. s. w.			

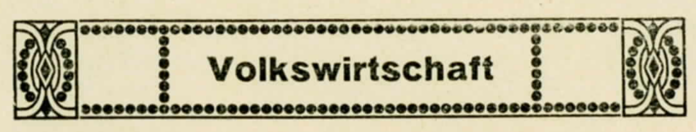
Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass noch steuerfrei bleiben:

Anteilscheine von 30 Franken bei einer Verzinsung von 5½ % (Couponbetrag Fr. 1.65);

Anteilscheine von 40 Franken bei einer Verzinsung von 4⅛ % (Couponbetrag Fr. 1.65);

Anteilscheine von 50 Franken bei einer Verzinsung von 3¼ % (Couponbetrag Fr. 1.62½); alles, was darunter ist, bleibt steuerfrei, alles, was Fr. 1.67 übersteigt, unterliegt unter allen Umständen der Couponabgabe. Bleiben jedoch die Anteilscheine unverzinslich, sei es kraft statutarischer Festsetzung, sei es anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung und Verteilung des Ueberschusses durch Generalversammlungsbeschluss, so muss auch bei höhern Anteilscheinen eine Abgabe nicht ausgerichtet werden. Ein Verzicht auf die Zinsberechtigung der Anteilscheine, sei es durch Statuten, sei es durch Generalversammlungsbeschluss, ist rechtlich absolut zulässig und kann auch von der eidg. Steuerverwaltung nicht beanstandet werden, denn auch letztere anerkennt die Richtigkeit des Grundsatzes, dass die Erhebung einer Steuer nicht mehr Arbeitskosten verursachen soll als die Steuer selbst betragen würde. Anteilscheine von 100 Franken sind übrigens bei unsern Genossenschaften eine Seltenheit und höhere Anteilscheine kommen gar nicht vor, weil dadurch die Erlangung der Mitgliedschaft entgegen der allgemeinen Auffassung allzusehr erschwert würde. Der allfällige Ausfall an Zinsen würde deshalb für diejenigen Mitglieder, die mindestens die Durchschnittskonsumation erreichen, von keinem Nachteil sein, sondern ihnen eher noch vermehrte Einnahmen verschaffen.

Bei dieser Sachlage dürfte sowohl bei Neugründung von Konsumvereinen wie bei Statutenänderungen die Frage geprüft werden, ob die Verzinslichkeit der Pflichtanteilscheine aufzuheben sei. Ferner dürfte in den Generalversammlungen der einzelnen Verbandsvereine jeweils für das abgelaufene Betriebsjahr die Frage, ob ein Zins ausgerichtet werden solle oder nicht, besprochen werden.



Volkswirtschaft

Inlandgetreide. Für die Ernte des Jahres 1921 erfolgte die praktische Durchführung der G e t r e i d e a b n a h m e zum erstenmal durch die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände. Die Einlieferung, die bis Ende Februar erfolgen konnte, erreichte vor kurzem die Zahl von 9200 Wagen. Mit der neuen Organisation der Getreideablieferung sollen im allgemeinen befriedigende Erfahrungen gemacht worden sein.

Die in letzter Zeit viel erörterte Frage der P r e i s g a r a n t i e für das Inlandgetreide war am 24. Februar Gegenstand der Besprechung auf einer in Bern abgehaltenen Konferenz, an welcher die Vertreter des Ernährungsamtes und der am Getreidebau interessierten landwirtschaftlichen Genossenschaften teilnahmen. Das Ernährungsamt machte den Vorschlag, die Getreideproduzenten möchten für 1922 zu einer Preisreduktion von Fr. 57.— auf Fr. 50.— per 100 kg Weizen ihre Zustimmung geben. Dagegen wäre für 1923 ein Preis zu bezahlen, der ca. Fr. 10.— über dem Weltmarktpreis franko Schweizergrenze zu stehen käme. Das Ernährungsamt vertrat die Auffassung, dass der vorgeschlagene Preis von Fr. 50.— nicht nur die Produktionskosten decken, sondern auch einen angemessenen Unternehmergewinn sichern würde. Die Meinungen über diesen Vorschlag gingen auseinander. Während die Vertreter einzelner Genossenschaftsverbände sich in zustimmendem Sinne äusserten, wurde von anderer Seite die Auffassung vertreten, es sollte an dem für 1922 garantierten hohen Getreidepreis festgehalten und überdies für das folgende Jahr ein fester Preis garantiert werden. Einig war die Konferenz darin, dass Massnahmen zu einer dauernden Sicherung der Brotversorgung des Landes und zur Förderung des Inlandgetreidebaues getroffen werden müssen.

In der Frage des Getreidemonopols, bei welcher der inländische Getreidebau eine Rolle spielt, ist eine Abklärung noch nicht erfolgt, aber schon rüsten sich gegnerische Interessentenkreise zum Widerstand. Am 23. Februar hat sich in Olten ein Aktionskomitee gebildet zum Zwecke der Bekämpfung des Getreidemonopols und jeder monopolähnlichen Lösung der schweizerischen Brotversorgungsfrage. Dieses Komitee errichtet Geschäftsstellen in Zürich und Genf.

Erhöhung des Generalzolltarifes (Kampfzolltarif). Der Bundesrat erlässt einen Bericht an die Bundesversammlung betreffend Erhöhung der Ansätze des schweizerischen Zolltarifes (Generaltarif) vom 10. Oktober 1902. Dieser erhöhte Tarif stützt sich nicht auf die Spezialvollmacht vom 18. Februar 1921, sondern auf Art. 4, Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902. Danach ist der Bundesrat ermächtigt, für Waren anderer Staaten, welche schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger

behandeln als die Waren anderer Staaten, die Ansätze des Generaltarifes jederzeit nach seinem Ermessen zu erhöhen oder, soweit das Gesetz Zollfreiheit bestimmt, Zölle aufzustellen. Der erhöhte Tarif tritt aber nur in Kraft, wenn schweizerische Waren von einer Seite mit ausserordentlich hohen Zöllen belegt werden oder die Schweiz nicht mehr als meist begünstigte Nation behandelt wird. Der erhöhte Tarif erhält also durch seine Annahme durch den Bundesrat noch keine Anwendung. Er ist nur aufgestellt in Bereitschaft für den Fall der Notwendigkeit, für den Fall des Zollkrieges. Der Bundesrat betont ausdrücklich, dass der vorliegende Tarif eine vorsorgliche Massnahme bedeutet, von der er hoffentlich keinen Gebrauch machen müsse. Zollkonflikte sind immer für jede Volkswirtschaft von tief einschneidender Bedeutung und es muss daher das Bestreben jeder Regierung sein, auf dem Wege der Verhandlungen eine Verständigung zu suchen. Sollte aber einmal eine solche Verständigung mit einem dritten Staate nicht möglich sein, so will der Bundesrat ein Instrument zur Verfügung haben, das eine Wirkung ausübt und geeignet ist, eine Abwehr zu bilden und den betreffenden Staat zu veranlassen, uns Konzessionen zu machen. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, von der getroffenen Massnahme Kenntnis zu nehmen.

Die Zolleinnahmen im Jahre 1921 erreichten die Summe von Fr. 117,296,025.88 gegenüber Franken 98,033,074.85 im Jahre 1920. Somit wurde im vergangenen Jahre eine Mehreinnahme von rund 19 Millionen Franken erzielt. Von besonderem Interesse ist ein Vergleich der Zolleinnahmen vom Dezember 1921 (Fr. 21,572,052.02) mit denjenigen des gleichen Monates im Jahre 1920 (Fr. 10,315,853.73), denn es lässt sich dabei für 1921 eine Verdoppelung konstatieren.

Ueber die Preislage in England bringt die «Schweizerische Finanz-Zeitung» folgende Angaben: Die Indexzahl des «Statist» sank Ende Januar 1922 auf 132,5, d. h. unter den Stand vom Juli 1916. Gegen Ende 1921 sank sie um 0,8, gegen Ende Januar 1922 um 32,8%. Gegen Ende Juni 1914 steht sie aber immer noch um 63,2% höher. Die Teuerung der Nahrungsmittel macht nur noch 67,1%, bei den tierischen Nahrungsmitteln im speziellen durchschnittlich 73,1% aus, während unter den industriellen Rohstoffen die Mineralien nur noch 41,1% über dem Friedensniveau stehen.



Zolltarifkampagne.

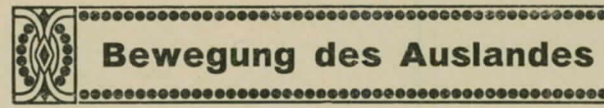


Mitteilung No. 12.

Die Sammlung unter den Verbandsvereinen und einigen zugewandten Orten hat bis jetzt **46,740** beglaubigte Unterschriften ergeben. Dagegen fehlen bis jetzt noch die Unterschriftenbogen von mehr als der Hälfte der Verbandsvereine, von denen allerdings einige ihre Passivität in dieser Sache erklärt und entschuldigt haben.

Wir möchten dringend um **baldige Einsendung der Formulare** oder eventuell um Aufschluss, warum nicht gesammelt wurde, ersuchen.

(Das bisherige Gesamtresultat der Unterschriftensammlung wird mit 120,000 angegeben.)



Bewegung des Auslandes



Deutschland.

Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat im Jahre 1921 einen Gesamtumsatz von 2,4 Milliarden Mark erreicht, was gegenüber dem Umsatz im Jahre 1920 eine Umsatzvermehrung von mehr als einer Milliarde Mark oder 78,13% ausmacht. Eingeschlossen in den Gesamtumsatz sind die Werte der in den eigenen Betrieben der Grosseinkaufsgesellschaft hergestellten Waren im Werte von 234 Millionen Mark (im Jahre 1920 waren es 156 Millionen Mark). Es zeigt sich also auch in der Eigenproduktion eine weitere Aufwärtsbewegung, dagegen wären weit höhere Leistungen möglich, denn die 19 Eigenbetriebe der Grosseinkaufsgesellschaft konnten mit wenigen Ausnahmen bei weitem nicht voll ausgenützt werden. Die Bankabteilung vermochte ihren Geschäftsbetrieb bedeutend auszudehnen; der Umsatz auf Girokonto erreichte die Summe von 3,4 Milliarden Mark, 1,6 Milliarden oder 95,96% mehr als im Jahre 1920. Um die Mittel für die neuen Betriebe und Anlagen (darunter befindet sich der seiner Vollendung entgegengehende gewaltige Neubau für ein Zentrallager in Chemnitz) zu erhalten, hat die Grosseinkaufsgesellschaft 1921 eine Obligationsanleihe aufgelegt, auf die bis Ende des Jahres 35 Millionen Mark gezeichnet wurden.



Aus unserer Bewegung



Brugg. (R. J.-Korr.) Zur Abnahme der Jahresrechnung pro 1920/21 und zu einer einfachen Feier zum 25jährigen Bestand des Unternehmens wurden die Mitglieder auf Sonntag, den 4. Dezember 1921 zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Auf diesen Tag hatte der Genossenschaftsrat eine Denkschrift, die Geschichte der Genossenschaft von 1896 bis 1921 darstellend, herausgegeben. Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter hatten sich zu dieser Tagung sehr zahlreich eingefunden. Dem kurzen Eröffnungswort des Präsidenten folgten zwei prächtige Gesangsvorträge des improvisierten Genossenschaftschores, geleitet von unserm Genossenschaftsratsmitglied, Herrn Lehrer Wullschleger. Hierauf entrollte der Vorsitzende in kurzen Zügen den Werdegang der Genossenschaft, der zu gewissen Zeiten ein Leidensgang war.

Aus kleinen Anfängen heraus hat sich die Konsumgenossenschaft Brugg zu einem kräftigen Unternehmen emporgearbeitet, das nun heute allen Stürmen zu trotzen vermag. Vom V. S. K. überbrachte Herr Rohr die Gratulationen an die Jubilarin. Nach erneuten Gesangsvorträgen folgte nun die Abnahme der Jahresrechnung 1920/21, welch letztere ein recht freundliches Gesicht zeigt. Der Gesamtumsatz ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 159,389.16 auf Fr. 1,411,986.69 angestiegen. Der Betriebsüberschuss beläuft sich (inklusive Sparrabatt im Betrage von Fr. 52,000.—) auf Fr. 83,000.—. In dieser Summe sind nicht inbegriffen die Abschreibungen und Rückstellungen. An die Mitglieder wurden über den statutarischen Sparrabatt von 5% noch weitere 3% auf die eingeschriebenen (es wird alles eingeschrieben) Warenbezüge rückvergütet.

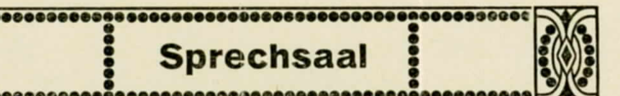
Die Generalversammlung hiess Jahresbericht und Rechnung gut und erteilte den Behörden Decharge. An die arbeitslosen Genossenschaftsmitglieder wurden für Fr. 15,000.— Waren verteilt.

Im Anschluss an obige Verhandlungen wurde auf Antrag des Genossenschaftsrates der Beschluss gefasst, es sei mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an das gesamte festangestellte Personal bei der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine gegen die Folgen des Alters und der Invalidität (Tarif III) zu versichern und gleichzeitig auch die Hinterlassenenversicherung einzuführen. Mit dieser Neuerung, für welche die Genossenschaft die Einkaufssumme im Betrage von über Fr. 20,000.— und zwei Drittel der Jahresprämien übernimmt, hat sich die

Generalversammlung vom 4. Dezember 1921 ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Nachdem zum Schluss die Genossenschaftssänger nochmals in Aktion getreten waren, wurde die recht animiert verlaufene Versammlung geschlossen.

Kulm. (Korr.) Unser Konsumverein marschiert in erfreulicher Weise. Schon seit Gründung unserer Konsumgenossenschaft gehörten zahlreiche Familien aus der Nachbargemeinde Oberkulm unserem Verbande an, und es darf hier konstatiert werden, dass die betreffenden Mitglieder je und je zu den treuesten Abnehmern unseres Vereins gezählt werden konnten. Diesem Umstande Rechnung tragend, wie auch mit Rücksicht auf die örtliche Entfernung, hat sich unser Vorstand entschlossen, in Oberkulm, und zwar im Hause des Herrn *Fritz Kaspar-Schmid*, Restaurant zum Wartegg, eine Filiale einzurichten, die bereits eröffnet worden ist und sich eines regen Zuspruches sowohl von bisherigen Vereinsmitgliedern, wie auch seitens weiterer Interessenten erfreut, ein Beweis dafür, dass hier einem Bedürfnisse Rechnung getragen worden ist. Dazu kommt noch ein weiteres Moment, nämlich die Tatsache, dass der neue Filialhalter, Herr Kaspar, bisher einen sehr gut frequentierten Schuhverkaufsladen unterhalten und nun der Schuhwarenverkauf seinerseits in Zukunft für Rechnung der Konsumgenossenschaft Kulm erfolgt, wodurch ein grösserer Absatz der Verbandsschuhwaren erzielt werden wird. Unserem weitsichtigen Vorstand Dank für sein Vorgehen und der Filiale Oberkulm ein freudiges Glückauf!

Sprechsaal

Die Freiwilligkeit als Grundprinzip der Genossenschaft. (Korr.) Die konsumgenossenschaftliche Bewegung will die Menschen auf dem Wege der Freiwilligkeit durch das Mittel eines allmählichen eigenen Aufbaues der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als Konsumenten zu höherer Kultur und grösserer Wohlfahrt führen. Weg, Mittel und Ziel entsprechen dem Wesen und Daseinszweck des Menschen, sie bilden für ihn wohl eine gewaltige Aufgabe, jedoch auch ein ebenso mächtiger Anreiz zur Betätigung und Entfaltung seiner besten Eigenschaften und Kräfte, wobei die Freiwilligkeit geradezu als Grundelement in Betracht kommt.

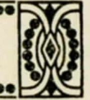
Des Menschen hervorragendste Begabung ist sein freier Wille. Je mehr er ihn voll und ganz einsetzt, desto Gewaltigeres leistet er. Man mag ins menschliche Wirken und Streben blicken wo man will, überall wird man beobachten, dass die hervorragenden und hervorragendsten Leistungen immer auf der Freiwilligkeit beruhen. So hatten wir z. B. Gelegenheit zu sehen, dass selbst das bestgeschulte Kriegsheer, das den Zwang in stärkster Form kennt, versagt, wenn die Freiwilligkeit aus ihm entwichen ist. Aber auch in jeder andern Situation, wo jeder Zwang zum Nichts wird, da vermag die Freiwillilgkeit die erstaunlichsten Leistungen zu vollbringen. Es ist daher nur logisch und der gestellten Aufgabe entsprechend, wenn die Konsumgenossenschaftsbewegung ihr Gedeihen auf die Freiwilligkeit gründet, woraus sich dann aber auch ebenso klar ergibt, dass unsere genossenschaftliche Betätigung in jeder Hinsicht mit der Freiwilligkeit harmonieren muss. Die wohlverstandene Beobachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit ist so wichtig, dass sie allein schon fast die halbe Lösung unserer genossenschaftlichen Aufgabe bedeutet, gemäss dem Sprichwort: Wohl bedacht ist halb getan. Es verlohnt sich daher sehr gut, nach dieser Richtung eine Prüfung vorzunehmen.

Es entspricht der Freiwilligkeit, dass wir den Eintritt oder Austritt aus unserer Bewegung d. h. die Mitwirkung für jedermann jederzeit gewährleisten und für alle genau die gleichen Aktivrechte (Stimmrecht Wahlrecht, Benutzung der Institutionen usw.) haben. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit entspricht es ebenfalls, dass die Passivrechte (Aemterübertragung, Höhe des Rückvergütungsbetrages etc.) gemäss den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Leistungen der einzelnen verschieden sind.

Aber wir betrachten es als eine sehr schädliche Missachtung der Freiwilligkeit, wenn man sich z. B. in der genossenschaftlichen Presse, in Berichten und Versammlungen immer und immer wieder zum Richter aufwirft über die sog. Untreue zur Bewegung. Ein derartiges Vorgehen widerspricht durchaus der Freiwilligkeit und schädigt unsere Sache ganz sicher weit mehr als sie ihr nützt. Wir appellieren aus wohlbedachter und wohlbegründeter Ueberlegung an die freiwillige Mitwirkung und akzeptieren sie mit Dank und Freude, von wem und in welcher Dosis sie auch geboten wird. Die Menschen sind grundverschieden veranlagt und leben sehr oft selbst in nächster Nähe in ganz verschiedenen Verhältnissen. Unter solchen Umständen mag es sehr leicht zutreffen, dass z. B. jemand, der vielleicht nur einen Drittel seines Bedarfes im Konsum deckt, diesem dennoch mehr Freiwilligkeit entgegenbringt als jemand, der, wie man sagt, alles im Konsum holt. Aber auch im allerbesten Fall, wenn der, der seinen ganzen Bedarf wirklich freiwillig aus Ueberzeugung und Hingabe für die Sache im Konsum deckt, so ist ein anderer für seine geringere Freiwilligkeit trotzdem nicht zu tadeln. So etwas ist genau besehen nichts anderes als eine gedankenlose und unüberlegte Verletzung eines unserer allerersten Grundprinzipien, was gleichbedeutend ist mit einer schweren Schädigung der eigenen Bewegung. Dies tritt noch deutlicher hervor, wenn man sich vorstellt, wie im Konsumladen die Einkäufer bedient werden. Dort ist es ganz selbstverständlich, dass man sich alle Mühe gibt, alle ohne Ausnahme freundlich, aufmerksam und zuvorkommend zu behandeln, nicht nur um ihnen den Besuch des Konsumladens lieb und angenehm zu machen, sondern weil dies ja zur Wesenheit der konsumgenossenschaftlichen Praxis gehört. Soll nun die richtige Ladenpraxis nicht auch für unsere Presse, Berichte und Versammlungen Geltung haben? Nur Unüberlegtheit und vollständige Verkennung der eigenen Bewegungsgrundsätze kann dazu führen, in übler Kritik oder gar in Schnödigkeiten verwendbare Hilfsmittel zur Förderung unserer Sache zu erblicken.

Gewiss, Propaganda darf und soll erfolgen. Unsere Bewegung ist es unzweifelhaft wert, dass sogar sehr reichliche und fleissige Propaganda für sie betrieben wird. Aber Art und Sprache der Propaganda müssen, wie die richtige Bedienung im Laden, der Sache würdig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn wir uns bemühen, unser Ideal zu beleuchten, die Anfänge, das bisherige Wachstum und die dabei überwundenen Hemmnisse zu beschreiben, schöne Leistungen hervorzuheben und auch sachliche Aussichten zu eröffnen. Diese Richtlinien bieten Gelegenheit für die reichste und zweckmässigste Propagandatätigkeit, die unsere Bewegung sicher und stetig immer allgemeiner und mächtiger gestalten wird, vorausgesetzt, dass auch die geschäftliche oder wirtschaftliche Tätigkeit in gleicher Weise den materiellen Aufbau fördert.

Nachschrift der Redaktion. Der vorstehend geäusserten Auffassung darf entgegengehalten werden, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit in der Konsumvereinsbewegung nicht umgestossen wird, wenn man den Mitgliedern immer wieder ins Gewissen redet, dass sie der Genossenschaft Treue schulden ihr demgemäss auch Treue halten sollen. Gerade weil der Beitritt zum Konsumverein eine durchaus freiwillige Sache der Konsumenten ist, darf man annehmen, er erfolge aus Erwägungen, die mit dem Zwecke der Konsumvereinsbewegung im Einklange stehen. Dann muss sich aber das Konsumvereinsmitglied auch bemühen, die genossenschaftliche Selbsthilfeorganisation nach Kräften zu fördern. Je vollständiger der organisierte Konsument die Bedarfsdeckung beim Konsumverein vollzieht, desto mehr leistet er für die genossenschaftliche Zweckerfüllung. Angenommen, ein Konsumverein habe 50 Mitglieder, die bei ihm ihren ganzen Bedarf decken, während ein anderer Konsumverein 200 Mitglieder hat, die bei ihm aber nur eine Viertels-Bedarfsdeckung machen, so wird ganz klar, dass der erstere Verein als eine ungleich wertvollere Genossenschaft gelten kann als der letztere. Denn dort handelt es sich um 50 Genossenschafter, hier aber um 200 Gelegenheitsbezüger beim Konsumverein. Die genossenschaftliche Propaganda muss sich immer und immer wieder an die lässigen Konsumvereinsmitglieder wenden, indem sie ihnen sagt, wie ungleich grösser die Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Konsumvereinsbewegung wäre, wenn jeder organisierte Konsument so handeln wollte, dass er als treuer Genossenschafter gelten könnte. Natürlich soll dieses Zureden nicht in verletzender Art geschehen, aber deutlich muss gesprochen werden, wenn es die vielen, die es angeht, hören sollen.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 24. Februar 1922.

1. Mit der **Allg. Konsumgenossenschaft Leibstadt** (Aargau) wird in Geschäftsverkehr getreten.

2. Einer Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Goldau wird die Genehmigung erteilt.

3. Die Konsumgenossenschaft Arosa hat sich reorganisiert und heisst nunmehr: Allg. Konsumverein Arosa. Die neuen Statuten des Allg. Konsumverein Arosa werden genehmigt.

Redaktionsschluss: 2. März 1922.

Die Bankabteilung des V.S.K.

empfiehlt sich für den

Abschluss von Versicherungen aller Art

wie:

Einzel-Unfall-Versicherung gegen Unfälle aller Art.

Beamten-Unfall-Versicherung gegen berufliche und ausserberufliche Unfälle (Bureau und Verkaufsmagazin).

Versicherung der Dienstboten.

Haftpflicht-Versicherungen gegenüber Drittpersonen nach Massgabe des schweiz. Obligationenrechtes, mit Einschluss der Regressversicherung.

Landwirtschaftliche Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Versicherung gegen Einbruch und Diebstahl für Warenlager, Bargeld, Wertpapiere, Geschäftseinrichtungen etc.

Fahrrad-Diebstahl-Versicherung.

Glasversicherungen. Schaufenster, Türen, Spiegel etc.

Vermietung von versicherten Tresors (kleinere Geldschränke) zur Aufbewahrung der Tageseinnahmen und Wertpapieren aller Art.

Auto-Kasko-Versicherung bietet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Fahrzeuges.

Kautions-Versicherungen für Angestellte von Verbandsvereinen.

Versicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschaden und den durch Löschen verursachten Wasserschaden.

Wasserleitungsschäden-Versicherung gegen Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Waren.

Prospekte, Antragsformulare etc. stehen gerne zur Verfügung 

Prof. **J. Fr. Schär**, Basel:

Genossenschaftliche Reden und Schriften

446 Seiten, mit Bildnis

Broschiert Fr. 7.50 / Gebunden Fr. 10.–

Verlag des V.S.K. in Basel